# FESTSETZUNGEN

## 2. Art der baulichen Nutzung / Bauweise

2.1.1 Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind innerhalb der Flächen für St / Ga und der überbaubaren Flächen Stellplätze und Garagen, die zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze des MI 4 dienen, bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude in MI 4a und MI 4b zulässig.
Im MI 4a wird festgesetzt, dass im Erdgeschoss und Kellergeschoss Stellplätze (Garagengeschoss) zulässig sind.
Im MI 4b wird festgesetzt, dass im Erdgeschoss und Kellergeschoss Stellplätze (Garagengeschoss) zulässig sind.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 i.d.F. v. 27.04.2006.